

Kessorts eingetreten sind, unverzüglich anzuzeigen verpflichtet. Ebenderselben ist von den gedachten Behörden allemal Kenntniß zu geben, sobald ein Diener neu angestellt worden ist, oder eine Gehaltsverbesserung bekommen hat, damit wegen Immatriculirung der Besoldungen und der davon fälligen Einzel- und Jahresbeiträge, ingleichen wegen Anweisung des zur Pensionskasse gehörigen Gnadenquartals das Nöthige verfügt werden kann.

### §. 35.

#### Anstellung eines Stiftungskassirers.

Das Rechnungswesen der Pensionskasse ist einem Kassirer übertragen, dessen Ernennung auf den Vorschlag der Regierung von den höchsten Landesherrschaften erfolgt. Dieser Kassirer bekommt von der Landesregierung seine Dienstinstruction, auf welche er, zugleich unter Hinweisung auf das Mandat über die Verwaltung des öffentlichen Rechnungswesens d. d. 30. April 1823, zu verweisen ist. In Gemäßheit der Instruction und der sonst von der Regierung erscheidenden Anweisungen hat der Kassirer die Einnahmen und Ausgaben zu befolgen. Seine Befolgung empfängt der Rechnungsführer aus der Institutskasse.

### §. 36.

#### Jährliche Einreichung und Abhörung der Rechnung. Landständische Mitwirkung bei der Rechnungsabnahme.

Der Stiftungskassirer hat auf jedes Jahr eine Rechnung zu fertigen, die von ihm spätestens mit Ende des Monats März des folgenden Jahres in fünf gleichlautenden Exemplaren bei der Landesregierung eingereicht werden muß. Von diesen Rechnungsexemplaren sind zwei für die Durchlauchtigsten Landesherren, eins für das Regierungscollegium, eins für die gesammte Ritter- und Landschaft und eins für den Rechnungsführer bestimmt. Von der Regierung wird die Rechnung geprüft und, was zu erinnern gefunden worden ist, dem Kassirer zur Verantwortung in kurzer Frist mitgetheilt. Nach Eingang dieser Antworten wird von der Regierung darüber Beschluß gefaßt und der Rechnungsführer darnach mit Weisung versehen, um die vorliegende Rechnung, soweit thunlich, sofort darnach zu berichtigen und die etwaigen Mängel in den Belegen zu ergänzen. Hierauf hat die Regierung ein nach den vorausgegangenen Verhandlungen berichtigtes Rechnungsexemplar der gesammten Ritter- und Landschaft unter Anberaumung eines Termines zur Abnahme der Rechnung mitzutheilen.

Bei der Rechnungsabnahme, zu welcher sich eine Deputation der Gesammthände einzufinden hat, wird derselben vom Regierungscollegium über die Revisionsverhandlungen die nöthige Eröffnung gemacht, woran zugleich, dafern landständischer Seits Erinnerungen zur